



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-14/2026

Groß St. Florian, am 31.03.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 6 Wohneinheiten, Errichtung von 10 überdachten Abstellflächen, 5 Kellerersatzräumen, einem Müllraum, Errichtung einer Einfriedung, Veränderung des natürlichen Geländes, Aufstellung von 4 Luftwärmepumpen

Mit der Eingabe vom 20.03.2026 hat ISH Projektentwicklung GmbH, Glashüttenstraße 9, 8530 Deutschlandsberg um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **338**, EZ: **526**, KG: **Groß St. Florian** u. Nr.: **339**, EZ: **526**, KG: **Groß St. Florian** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

Freitag, den 17.04.2026
Grundstück Nr. 338, KG 61016, nahe der Adresse
Tanzelsdorferstraße 27 a und b
10:00 Uhr

um
anberaunt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Wir bitten bei Akteneinsicht um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Johann Pösch

i. A. ~~Georg Greistorfer~~

Angeschlagen am: 31.03.2026
Abgenommen am: 17.04.2026

